BUND
Landesverband
Schleswig-Holstein

BUND SH | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

GfN Gesellschaft für Freilandölologie
und Naturschutzplanung mbH
Stuthagen 25

24113 Molfsee

Per E-Mail: bauleitplanunq@gfnmbh.de

nachrichtlich an: bauleitplanung@amt-suedtondern.de
bauleitplanung@im.landsh.de
schriftgutstelle@melund.landsh.de
planung@nordfriesland.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

E-Mail:
carl-heinz.christiansen@
bund-sh.de

Kiel, 09.11.2026

Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum erneuten Beteiligungsverfahren Gemeinde Humptrup, 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) bedankt sich für die weitere Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Der BUND SH verweist weiterhin bei seinen Forderungen und Bedenken, die er in seiner Stellungnahme vom 20.03.2026 erhoben hat. Durch die Abwägung wurden unsere Forderungen und Bedenken nicht entkräftet. Manche Forderungen wurden unzureichend bzw. gar nicht abgewogen.

Anmerkungen zur Abwägung der Stellungnahme des BUND SH vom 20.03.2026

Nach Auffassung des BUND SH enthält die Abwägung erhebliche Mängel, da z.T. auf einige Punkte nur unzureichend bzw. gar nicht eingegangen wurde.

1. Absatz Klimakrise versus Biodiversitätsstrategie
   Abwägung fehlt komplett
2. Absatz Überragendes öffentliches Interesse versus Artenschutz
   Abwägung fehlt komplett.
3. zu 1. Planungsanlass
   In der Abwägung heißt es lediglich: „I*m Datenblatt zur Abwägung wird für das Wind-Vorranggebiet PR1_NFL_108 die Ablehnung als Wind-Vorranggebiet*

insbesondere mit der Lage im Nahbereich um einen Seeadlerhorst begründet.“
Weiter heißt es im Datenblatt aber: „D*er verbleibende, südöstliche Teil der Potenzialfläche wird ebenfalls nicht übernommen. Grund hierfür ist die Lage der Fläche zwischen vereinzelt liegenden Teilbereichen eines EU-Vogelschutzgebiets. Zwischen den Bereiche können intensive Austauschbeziehungen bestehen, welche durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt werden können. Aus Vorsorgeerwägungen des Artenschutzes wird vor diesem Hintergrund auf eine Übernahme der Fläche als Vorranggebiet gänzlich verzichtet und alternativ in der Region nach konfliktärmeren Flächen gesucht.“*
Es erfolgte die Ablehnung der Fläche NFL_108 nicht nur aufgrund des nahen Seeadlerhorstes, sondern auch aufgrund von Vorsorgeerwägungen des Artenschutzes. Dieser Punkt wurde in der Abwägung nicht berücksichtigt. Hier ist die Abwägung unvollständig.

4. <u>zu 6. Umweltprüfung, Schutzgut Tiere</u>
<u>Antikollisionssysteme (AKS)</u>
Die Abwägung ist unzureichend, denn es wird nur der Seeadler betrachtet. Zwischen den Teilflächen des EU-VSG 1119-401 Gotteskoog-Gebiet herrscht jedoch eine intensive Flugtätigkeit nicht nur der Seeadler, sondern auch der Kraniche, Sing- und Zwergschwäne, Wiesen- und Rohrweihen und Gänsen. So heißt es im Kartierbericht „Windpark in der Gemeinde Humptrup“, Stand: 27.11.2025: „Insgesamt wurde eine hohe Frequentierung verschiedener Groß- und Greifvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard, Kranich, Wiesen- und Rohrweihe) des UG beobachtet. Diese nutzten das Gebiet zur Jagd, Nahrungssuche (Kraniche) und als Rast-/Schlafplatz (juvenile Seeadler).“
Da moderne AKS durchaus weitere Großvogelarten als nur den Seeadler sicher erkennen können, hätte dieser Umstand mit in die Abwägung einfließen müssen.

5. <u>zu 7.2.2 Schutzgut Boden</u>
Auf die Aussage, dass sich die Planfläche überwiegend auf Niedermoorboden mit Niedermoortorf, also klimasensitiven Boden befindet, der ein Suchraum für die Wiederherstellung und Wiedervernässung organischer Böden ist, um die Anforderungen von Artikel 11 der EU-Wiederherstellungsverordnung zu erfüllen, wurde in der Abwägung nicht eingegangen.
Die Abwägung ist also unvollständig.

6. <u>zu 7.2.6 Schutzgut Tiere</u>
<u>Kranich</u>
Abwägung unzureichend, denn es wird nur auf Brutplätze eingegangen. Der Umstand, dass der Wiedingharder Gotteskoog von einer größeren Anzahl Kranichen seit mehreren Jahren ganzjährig überflogen und als Rast- und Nahrungsgebiet genutzt wird, wird nicht abgewogen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass eine Habitatanalyse nicht erforderlich ist und die Empfehlungen der LAG VSW rechtlich nicht bindend sind. Dies sieht der BUND SH als nicht ausreichend an, da das UG zwischen mehreren FFH-Gebieten liegt.

7. zu 7.3.7 Schutzgut Landschaftsbild
   Hier wurde lediglich auf das Bundesnaturschutzgesetz eingegangen. Eine Abwägung der Punkte Raumordnungsgesetz, Bundesamt für Naturschutz, Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (MELUND 2021), Landesplanung, Kreis Nordfriesland, Managementplan und Windkraftfreie Flächen im nördlichen Nordfriesland erfolgte nicht.
   Die Abwägung ist also unvollständig.
8. zu 7.3.9 Auswirkungen auf den Biotopverbund
   Abwägung ist unzureichend, denn es wird keine Aussage zur Verhinderung einer möglichen Weiterentwicklung des Gebiets zugunsten des Erhalts der biologischen Vielfalt getätigt.
9. zu 8. Planungsalternativen
   Die Abwägung ist unzureichend, denn sie enthält keine Aussagen zum aufgeführten § 45b Absatz 8 Nr. 3 BNatSchG.

Zu Begründung, erneuter Entwurf, Stand 9.09.2026

Zu 1. Planungsanlass

Im ergänzten Text heißt es: *Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land vom 05.05.2026 in der am 12.05.2026 veröffentlichten Fassung stellt die Potenzialflächen für die Windenergienutzung dar, die anhand von Zielen der Raumordnung ermittelt wurden. Die Planung der 12. Änderung des FNP der Gemeinde Humptrup liegt innerhalb der Potenzialfläche PR1_NFL_105. Es stehen der Planungshoheit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Im Rahmen des ersten Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema „Windenergie an Land“ wurde die Potenzialfläche PR1_NFL_105 als Windvorranggebiet ausgewiesen.*

In der Karte „Anlage 2 zu § 1 Regionalplan 1 Teilaufstellungs-VO: Karte zum Kapitel 4.7 Windenergie an Land; Zweiter Entwurf Juli 2026“ wird die Fläche PR1_NFL_105 weder als Vorranggebiet noch als Potentialfläche dargestellt. In der Zeichenerklärung heißt es: „*Vorranggebiete Windenergie […] gegenüber dem ersten Planentwurf 2025 entfallen.*“ Im Datenblatt wird als Grund der Streichung folgendes angegeben: „*Hintergrund der Streichung ist die festgestellte besondere Bedeutung des Gebiets für Rastvögel; im Sinne naturschutzfachlicher Vorsorgeerwägungen wird auf eine Übernahme der Fläche verzichtet.“*

Die Planfläche ist also weder Vorranggebiet noch eine Potentialfläche. Da auch keine weiteren Vorranggebiete in der nahen Umgebung ausgewiesen wurden, kann das Ziel der Raumordnung erkannt werden, den Bereich des Gotteskooges auch zukünftig frei von Windkraftanlagen halten zu wollen.

Die Planfläche verstößt damit gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung.

Zu 3.3.1 Schutzgut Tiere

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Im Text heißt es: *„Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist anhand der Anlagenstandorte und -maße die Betroffenheit von Brutplätzen von Brutvögeln sowie die Betroffenheit von Rastflächen durch Scheuchwirkungen (Rastvögel) zu ermitteln und auszugleichen. Die Details sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“*

In der Stellungnahme des Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie vom 25.03.2026 heißt es: *„Schlussendlich kann der artenschutzrechtliche Konflikt in Bezug auf die hier betroffenen Rastvögel nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde in der Bauleitplanung nicht überwunden werden. Der erforderliche Ausgleich ist gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG als nicht zumutbar einzuschätzen und kann deshalb im Zulassungsverfahren nicht beauflagt werden. Insofern fehlt eine Rechtsgrundlage, um dies zur Anwendung zu bringen. Eine rechtliche Absicherungen zur Umsetzung der Maßnahme im Genehmigungsverfahren ist allerdings unabdingbar. Die Verschriftlichung im Umweltbericht des Flächennutzungsplans ist dafür nicht ausreichend.“*

In der Abwägung wird lediglich darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkret zu bestimmen und umzusetzen sind.

Eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung muss nicht grundsätzlich erst im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen erfolgen. Erfolgt die Planung eines Windparks in einem aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sensiblen Gebiet, kann und sollte sie bereits im Rahmen der Änderung eines Flächennutzungsplans vorgenommen und dargestellt werden.

Entscheidend ist dabei, dass die Gemeinde bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplans beurteilen können muss, ob der Planung artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, die sich später nicht überwinden lassen.

Die Planung darf also nicht sehenden Auges Flächen für Windenergieanlagen ausweisen, bei denen die spätere Umsetzung aus artenschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich dauerhaft scheitern würde.

Das bedeutet nicht, dass auf der FNP-Ebene bereits sämtliche artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Maßnahmen abschließend festgelegt werden müssen.

Nach Ansicht des BUND SH sollte der notwendige Umfang des erforderlichen Ausgleichs für den Rastvogelschutz abgeschätzt und benannt werden.

Ebenso sind die Auswirkungen der 300 m Schutzabstände zu den Flächen für den Wiesenvogelschutz auf den geplanten Windpark abzuschätzen und zu benennen.

Zu 4.4.3 Flächen und Maßnahmen für den Naturschutz

Der BUND SH begrüßt die Aussage „*Zu den Kompensations-/Ökokontoflächen mit dem Entwicklungsziel „Wiesenvogelschutz“ ist im Rahmen des nachfolgenden BImSch-Genehmigungsverfahrens ein Abstand durch die WEA von 300 m einzuhalten.“*

In der Tabelle wird bei den Flächen mit der Nummer 4, 5, 6 und 7 als Entwicklungsziel **Wiesenvogelschutz** aufgeführt. Bei den Flächen mit der Nummer 3 und 9 wird als Entwicklungsziel **Feuchtgrünland** angegeben.

Für die Umsetzung des Erhaltungsziels Wiesenvogelschutz ist intaktes Feuchtgrünland der unverzichtbare Lebens- und Brutraum für die Wiesenvögel. Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine und Großer Brachvogel sind eng an feuchte, offene Wiesen gebunden, wo sie am Boden brüten und Nahrung finden. Eine Feuchtwiese bzw. Grünland mit dem Entwicklungsziel Feuchtgrünland dient also unmittelbar dem Wiesenvogelschutz.

In der Abwägung zur Stellungnahme des Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie, 25.03.2026 stellt die Gemeinde fest: „*Die Flächen mit hoher Bedeutung für Wiesenvögel innerhalb des Geltungsbereichs sind bekannt. Es handelt sich dabei ohnehin um gesetzlich geschütztes (**Feucht-)Grünland**, welches im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von direkten Beeinträchtigungen ausgenommen werden kann.“* Mit dieser Aussage wird seitens der Gemeinde richtigerweise anerkannt, dass Feuchtgrünland generell eine hohe Bedeutung für den Wiesenvogelschutz hat und deshalb von direkten Beeinträchtigungen auszunehmen ist.

Es ist zu prüfen und darzulegen, warum die Flächen Nr 3 und 9 nicht dem Wiesenvogelschutz dienen sollten und deshalb nicht mit dem Schutzabstand von 300 m versehen werden.

Der BUND SH fordert, die Flächen mit der Nummer 3 und 9 auch dem Ziel Wiesenvogelschutz zuzurechnen und ein Abstand der WEA von 300 m ist festzusetzen.

Zu 5.4. Freiraumschutz

Der BUND SH begrüßt die Aufnahme des Freiraumschutzes als eigenständiges Kapitel. Darin werden unter anderem § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 1 Abs. 4 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angeführt. Diese Paragraphen betonen unter anderem den Schutz der prägenden Vielfalt der Landschaft, die Sicherung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und die Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft. Auch großflächige, weitgehend unterschnittene Landschaftsräume sollen vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden.

Der Gotteskoog ist durch seine Weite, seine kulturhistorische Prägung und seinen weitgehend offenen, unzerschnittenen Landschaftscharakter besonders schutzwürdig. Die Planunterlagen benennen zwar die gesetzlichen Grundlagen des Freiraum-

schutzes, zeigen aber nicht nachvollziehbar auf, wie diese auf die konkrete Planfläche angewendet werden.

Entscheidend ist nicht allein, ob rechtliche Ausschlusskriterien vorliegen. Vielmehr muss untersucht werden, welche Bedeutung die Fläche für den zusammenhängenden Landschaftsraum besitzt und wie die weithin sichtbaren Windenergieanlagen dessen Charakter, Offenheit und Freiraumfunktionen beeinträchtigen würden. Eine solche vertiefte, standortbezogene Prüfung ist bislang nicht erkennbar.

Die Planunterlagen argumentieren einerseits mit einer technischen Vorprägung durch Windenergieanlagen in der weiteren Umgebung. Andererseits stellt der Umweltbericht fest, dass im Umfeld des Plangebiets keine Windparks bestehen und das Landschaftsbild nahezu frei von technischen Vorbelastungen ist. Im Umweltbericht in Kapitel 6.3.7 auf Seite 95 heißt es: „*Im vorliegenden Fall bestehen im Umfeld des Geltungsbereichs keine Windparks,* ***sodass das Landschaftsbild nicht vorbelastet ist.***“ Bereits auf Seite 80 unter Bestand und Bewertung heißt es: „*Das Landschaftsbild zeichnet sich insgesamt dadurch aus, dass* ***nahezu keine Vorbelastungen*** *durch Windenergieanlagen, Freileitungen oder größere Straßen bestehen.*“

Der Widerspruch zwischen den Aussagen einerseits der technischen Vorprägung und andererseits der nahezu keine Vorbelastungen bleibt ungeklärt.

Auch der Verweis auf den 1.000-Meter-Abstand zum Siedlungsbereich überzeugt nicht. Der Schutz von Siedlungen und der Schutz eines zusammenhängenden Freiraums sind unterschiedliche Belange, die eigenständig zu prüfen sind. Die Einhaltung des Siedlungsabstands belegt daher nicht, dass der Freiraumschutz gewährleistet ist.

Weder die Einstufung als Potenzialfläche für Windenergie noch das Fehlen zwingender Ausschlusskriterien entbinden die Gemeinde von der Pflicht, die besondere Schutzwürdigkeit des Gotteskoogs und die konkreten Auswirkungen der Planung nachvollziehbar abzuwägen. Die technische Vorbelastung der weiteren Region darf nicht pauschal als Rechtfertigung für eine zusätzliche Inanspruchnahme des bislang offenen Landschaftsraums dienen.

<u>Insbesondere bleiben folgende Fragen offen:</u>

- Wie wurden die großräumige Offenheit, Unzerschnittenheit und Zusammenhängigkeit des Gotteskoogs bewertet?
- Wie wurden die widersprüchlichen Aussagen zur technischen Vorprägung und zur besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsraums abgewogen?
- Auf welcher fachlichen Grundlage wird aus dem 1.000-Meter-Abstand zum Ortsrand auf einen ausreichenden Freiraumschutz des Gotteskooges geschlossen?
- Wie wurden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die landschaftliche Eigenart und die Fernwirkung technischer Bauwerke untersucht und bewertet?

Die bloße Darstellung gesetzlicher Grundlagen ersetzt keine konkrete Untersuchung

der Auswirkungen auf den Freiraum Gotteskoog.

Die Wiedingharde/Gotteskoog ist eines der letzten charakteristischen Landschaftsräume in der nordfriesischen Marschlandschaft, der frei von WEA ist. Gerade aufgrund der schon in großer Zahl vorhandenen Windenergieanlagen im Amt Südtondern sieht der BUND die Notwendigkeit, den Freiraum Wiedingharde/Gotteskoog zu schützen und als solchen zu erhalten. Aus einer Vorbelastung der Region im entfernteren Umfeld des Plangebietes ohne eine nachvollziehbare standortbezogene Prüfung abzuleiten, dass die zusätzliche Inanspruchnahme des Gotteskoogs für den Freiraumschutz unerheblich sei, ist nicht vertretbar.

Der BUND SH fordert die Gemeinde auf, die eigenständige Prüfung des Freiraumschutzes nachvollziehbar darzustellen, die genannten Widersprüche aufzulösen und die Auswirkungen auf die großräumige Offenheit, die Freiraumzusammenhänge und die landschaftliche Eigenart des Gotteskoogs ausdrücklich in die Abwägung einzustellen.

5.11. Richtfunkstrecken

Im Text ist folgendes eingefügt worden: *Zudem betreibt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H in dem Bereich eine Richtfunktrasse. Die genaue Lage ist im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren anzufragen.“*

Da eine Richtfunktrasse durch das Plangebiet erhebliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Fläche haben kann, sollte sie bereits jetzt berücksichtigt werden und nicht erst im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. So ist zum Beispiel die Lage einer Richtfunktstrecke in den Planunterlagen vom 6.11.2025 zur 91. Änderung des F-Plans der Gemeinde Neukirchen berücksichtigt worden.

Zu 6.2.6 Schutzgut Tiere

Groß- und Greifvögel

Im Text heißt es: *„Im Jahr 2026 wurde eine erneute Horstsuche durchgeführt. Im Rahmen dessen wurden im Umfeld bis 1,2 km um den Geltungsbereich eine Brut des Kranichs und eine Brut der Sumpfohreule nachgewiesen.*

Laut der Abbildung 34 befinden sich drei Kranichbruten in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs. Zwei Brutplätze in ca. 1 km Entfernung am Aventofter Wald und ein Brutplatz in ca. zwei Kilometer Entfernung im sogenannten Korridor am Kahlebüller See. In der Karte ist nicht erkennbar, welche Kranichbruten 2023 und welche 2026 zuzuordnen sind.

Der Text/die Karte ist entsprechend zu ergänzen.

Die Sumpfohreule (*Asio flammeus)* hat als Bodenbrüter und Jäger offener Land-

schaften sehr spezifische Habitatansprüche. In Deutschland gilt sie als vom Aussterben bedroht.

Ihre wichtigsten Lebensraumansprüche lassen sich in drei Kernbereiche unterteilen:

1. Offenheit und Struktur der Landschaft
Die Sumpfohreule meidet bewaldete Gebiete, Gehölzstrukturen und die Nähe zu menschlichen Siedlungen oder intensiv touristisch genutzten Räumen. Sie benötigt weite, völlig offene und freie Landschaften.

2. Die Brutplatzansprüche (Bodenbrüter)
Da Sumpfohreulen ihre Nester als einzige heimische Eulenart direkt am Boden errichten, stellen sie hohe Anforderungen an die direkte Umgebung des Brutplatzes. Das Bodennest wird in dichter Vegetation (wie hochwüchsigen Landröhrichten, Riedern, Heidekraut oder Altgrasbrachen) angelegt, damit Eier und Jungvögel gut vor Prädatoren getarnt sind.

3. Nahrungsverfügbarkeit (Nomadische Lebensweise)
Das Vorkommen der Sumpfohreule ist untrennbar an das Massenauftreten von Kleinsäugern gekoppelt. Sie ernährt sich primär von Feld- und Wühlmäusen. Sie ist darauf angewiesen, dass Grünländer, Brachen oder Ackerrandstreifen nicht flächendeckend und zu früh gemäht werden, da die Mäusepopulationen nur in ungemähten Altgrasbeständen ausreichend hoch sind.

Der Kranich (*Grus grus*) stellt sehr spezifische und hohe Ansprüche an seinen Brutplatz, um sich und seine Brut vor Fressfeinden zu schützen. Der ideale Brutplatz bietet vor allem Nässe, Abgeschiedenheit und freie Sicht. In der Nähe des Brutplatzes müssen ausreichend Nahrungsflächen vorhanden sein, wie Feuchtwiesen, Äcker und Waldränder, die reich an Insekten, Würmern, Amphibien sowie pflanzlicher Kost (Samen, Beeren) sind.

Das Vorkommen des Kranichs und der Sumpfohreule als Brutvögel unterstreichen die hohe Wertigkeit des Gotteskooges für den Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Wiesenweihe (Nahbereich 400 m, zentraler Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m)

Im Text heißt es: *„Die Wiesenweihe nutzt jährlich wechselnde Brutstandorte, was ihrer artspezifischen Ökologie entspricht. Dies relativiert zugleich die Annahme einer dauerhaften Bindung an einen konkret abgegrenzten Bereich. Entscheidend ist daher die Sicherung geeigneter Habitatstrukturen im größeren Landschaftsraum, nicht die vollständige Freihaltung einzelner Flächen von jeglicher Nutzung. Im Geltungsbereich besteht daher auf den Ackerflächen je nach angebauter Feldfrucht eine potenzielle Eignung als Bruthabitat. Allerdings heben sich die Flächen in ihrer Eignung nicht vom weiteren Umfeld ab. Aufgrund der Lage der aktuell nachgewiesenen Brutplätze außerhalb der Nah- und Prüfbereiche sowie der durchschnittlichen Eignung des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat (überwiegend intensive Acker- und Grün-*

landflächen) ist insgesamt eine geringe Bedeutung für die Wiesenweihe abzuleiten.“

Wie den Karten „Biotoptypen“ vom 10.09.2024 zu entnehmen ist, befinden sich auf der Planfläche und in der näheren Umgebung überwiegend Grünlandflächen in verschiedenen Wertigkeiten und nur ca. 25 % Ackerlandflächen. Ein Großteil der Grünlandflächen sind Ökokontoflächen mit dem Ziel Wiesenvogelschutz und Feuchtgrünland. Das Plangebiet hat also eine überdurchschnittliche Eignung als Nahrungshabitat für die Wiesenweihe.

Wie der Abbildung 34 zu entnehmen ist, konzentrieren sich die Bruten der Wiesenweihe im Landschaftsraum Gotteskoog. Wie besonders der Abbildung 35 zu entnehmen ist, ist die Wiedingharde mit dem Gotteskoog einer der beiden Schwerpunkte der Wiesenweihenvorkommen in Schleswig-Holstein. Dies unterstreicht die Wichtigkeit des Landschaftsraumes Gotteskoog zur Bestandssicherung der Wiesenweihe in Schleswig-Holstein.

Gerade weil die Wiesenweihe jährlich wechselnde Brutstandorte hat, ist es wichtig, dass sie einen großflächigen windkraftfreien Landschaftsraum zur Verfügung hat, um immer genügend Abstand zu WEA zu haben, gerade während der Balzflüge und der Flugversuche der Jungvögel. Eine Einengung des Landschaftsraumes durch WEA führt unweigerlich zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Der Aussage, dass der Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung für die Wiesenweihe hat widerspricht der Tatsache, dass dieser Landschaftsraum eines der beiden Schwerpunkträume der Wiesenweihenpopulation in Schleswig-Holstein ist.

6.3.2 Schutzgut Boden, Fläche und Wasser

Anlagebedingte Bodenversiegelungen und Grabenverrohrungen

Im Text heißt es: *„Eine Wasserhaltung ist für die Errichtung von WEA auf Moorböden üblicherweise nicht erforderlich. Die Fundamente können standsicher auf Geländeoberkante errichtet werden, sodass Eingriffe in den Boden minimal sind. [...] Da insbesondere Niedermoorböden gegenüber Eingriffen empfindlich sind, der Grad der Versiegelung aber vergleichsweise gering sein wird, wird eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden prognostiziert.“*

Für die Bewertung wird lediglich davon ausgegangen, dass die Fundamente standsicher auf der Geländeoberkante errichtet werden. Unberücksichtigt bleiben die wahrscheinlich notwendigen Pfahlgründungen, die durchaus ein zusätzlicher Eingriff in die Niedermoorböden sind. Außerdem wird davon ausgegangen, das eine Wasserhaltung wahrscheinlich nicht erforderlich ist, d.h. eine Notwendigkeit ist nicht ausgeschlossen.

Da die Bewertung eines Eingriffs vom Worst-Case-Fall auszugehen hat, muss eine Bewertung möglicher Pfahlgründungen und Maßnahmen zur Wasserhaltung erfolgen. Der Aussage, dass die Eingriffe in die empfindlichen Niedermoorböden nur eine mittlere Beeinträchtigung darstellt, wird aufgrund der un-

zureichenden Bewertung widersprochen.

Zu 6.3.4 Schutzgut Tiere

Brutvögel (inklusive Großvögel)

Der Satz *„Dabei ist als Vermeidungsmaßnahme zu den Ökokontoflächen mit dem Entwicklungsziel „Wiesenvogelschutz“ ein Schutzabstand von 300 m einzuhalten“ i*st wie folgt zu ergänzen: „...Entwicklungsziel „Wiesenvogelschutz“ **und zu den Flächen mit dem Entwicklungsziel Feuchtgrünland**“ ist ein Schutzabstand von 300 m einzuhalten“.

Begründung siehe unter Punkt „Zu 4.4.3 Flächen und Maßnahmen für den Naturschutz“ dieser Stellungnahme.

Zu 6.3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Im Text heißt es: *„Im vorliegenden Fall bestehen im Umfeld des Geltungsbereichs keine Windparks, sodass das Landschaftsbild nicht vorbelastet ist. […] Sie (die Nutzung der Windenergie) dient dem Klimaschutz, der heute eine zentrale Rahmenbedingung für den Erhalt von Natur und Landschaft insgesamt darstellt. Die mit Windenergieanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu verkennen. Aufgrund der Höhe und Fernwirkung moderner Anlagen kommt es zu einer visuellen Veränderung des Raumes. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Landschaftsraum bereits durch bestehende technische Infrastrukturen im Umfeld (insbesondere Windparks bei Süderlügum sowie in etwas weiterer Entfernung bei Braderup und Tinningstedt) sowie durch landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt ist. Eine vollständige „Unberührtheit“ oder Ursprünglichkeit liegt faktisch nicht vor. Die Veränderung des Landschaftsbildes stellt daher eine Weiterentwicklung dar, nicht jedoch eine erstmalige technische Inanspruchnahme.“*

Hier wird ein Widerspruch in der Bewertung deutlich. Auf der einen Seite wird festgestellt, dass im Umfeld des Geltungsbereichs keine Windparks bestehen und das Landschaftsbild demzufolge nicht vorbelastet ist. In der Anlage 3, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, heißt es im Kapitel 5.2. Lage im Raum: „*Die Fläche der Planung befindet sich in einem baulich weitgehend unbelasteten Gebiet.“* Auf der anderen Seite wird festgestellt, die Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA stellt nur eine Weiterentwicklung da, nicht jedoch eine erstmalige technische Inanspruchnahme.

Das Landschaftsbild Nordfrieslands ist stark durch Windpark geprägt. Im nördlichen Nordfriesland ist der Landschaftsraum Wiedingharde/Gotteskoog der letzte großflächig Landschaftsraum mit Marschcharakter, der nicht durch WEA oder anderer weit sichtbarer technischer Strukturen überprägt ist. Bestehenden WEA sind zwar am Horizont sichtbar, sie überprägen aber nicht das Landschaftsbild. Der Blick Richtung Dänemark ist frei von WEA. **Der Bau von WEA mitten in diesen Landschaftsraum hinein, ist eine erstmalige technische Inanspruchnahme des Landschaftsrau-**

mes Gotteskoog.

Weitere Erläuterungen zum Thema Landschaftsschutz siehe unter Punkt „zu 5.4. Freiraumschutz“ in dieser Stellungnahme.

Zu 6.9. Natura-2000-Gebiete

Im Text heißt es: *„Im Ergebnis können durch eine Windenergieplanung in der Gemeinde Humptrup erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsgegenstände des Vogelschutzgebietes „Gotteskoog-Gebiet“ (DE1119-401) ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes ist gegeben.“*

Dieser Schlussfolgerung wird widersprochen, denn in der Anlage 3, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde im Kapitel 4.5. Managementplan folgende Aussage des Managementplans im Kapitel 6.3.20, „Schutz von Großvögeln vor Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen“ nicht bewertet: „*Zum Schutz der Großvögel wie Seeadler, Kranich und Zwergschwan, aber auch von Limikolen und Singvögeln ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.*“

Die Bewertung der Aussage des Kapitel 6.3.20 des Managmentplans „*Zum Schutz der Großvögel wie Seeadler, Kranich und Zwergschwan, aber auch von Limikolen und Singvögeln ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.*“ ist nachzuholen!

Zu 7. Planungsalternativen

Im Text heißt es: *„Da die Teilfortschreibung des LEP im Mai 2026 rechtskräftig wurde, gelten die darin enthaltenen Potenzialflächen als final abgewogene landesweite Alternativen. Es verbleiben vier Potenzialflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Humptrup, von denen nur eine Fläche die Mindestgröße von 15 ha überschreitet. Diese Fläche wird nachfolgend näher betrachtet. Weitere Planungsalternativen im Gemeindegebiet ergeben sich nicht.“*

Dieser Aussage wird widersprochen, denn in der Anlage 2 zu § 1 Regionalplan 1 Teilaufstellungs-VO: Karte zum Kapitel 4.7 Windenergie an Land; zweiter Entwurf Juli 2026 sind keine Potentialflächen mehr enthalten, lediglich Vorranggebiete. Die Fläche PR1_NFL_105 (Humptrup) ist weder als Vorranggebiet noch als Potentialfläche aufgeführt. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Landesplanung den Gotteskoog weiterhin frei von WEA halten will.

Bei der Berücksichtigung von möglichen konfliktärmeren Standorten ist deshalb nicht nur die Gemeindefläche zu betrachten. Schon nach § 45b Absatz 8 Nr. 3 BNatSchG sind bei einem noch nicht im Planungsgebiet (hier Planungsraum 1) ausgewiesenen Windenergiegebiet aus Artenschutzperspektive Standortalternativen im Radius von 20 km zu prüfen. § 45b Absatz 8 Nr. 3 BNatSchG regelt Ausnahmen

vom Tötungs- und Verletzungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvogelarten bei Windenergieanlagen. Diese Ausnahme greift, wenn Standortalternativen außerhalb eines 20-km-Radius nicht zumutbar sind, aber der Standort selbst NICHT in einem Natura 2000-Gebiet mit besonders schützenswerten Arten liegt. Vorliegend stehen aber zugleich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der benachbarten Teilflächen des besonderen Vogelschutzgebiets in Rede. In einer solchen Lage kann es auch keine Beschränkung der Alternativensuche auf einen Radius von 20 km geben.

Der BUND SH fordert daher weiterhin die Prüfung von landesweiten Standortalternativen, hilfsweise im Radius von 20 km um die Planfläche.

Zu Anlage 3, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kapitel 9. Kumulative Wirkungen durch weitere Pläne und Projekte

Im Text heißt es: *„Ein Meideverhalten ist lediglich für den Zwergschwan und den Kranich anzunehmen. Auch für diese Arten verbleiben jedoch funktional geeignete Flugkorridore. Insbesondere die Flugbeziehungen im Norden des Vogelschutzgebietes entlang der deutsch-dänischen Grenze werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Dort können sowohl die Brutgebiete des Kranichs als auch die Rast- und Nahrungsflächen des Zwergschwans weiterhin uneingeschränkt erreicht werden. Darüber hinaus bleibt die funktionale Verbindung zwischen den Teilgebieten am Gotteskoogsee und am Ruttebüller See von einer möglichen Barrierewirkung freigehalten. Vor diesem Hintergrund sind auch für diese Arten keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten.“*

Ein Ergebnis der Prüfung der 91. Änderung FNP Neukirchen ist nicht aufgeführt. Sofern der geplante Windpark Neukirchen (91. Änderung FNP Neukirchen) nicht verwirklicht wird, bleibt die funktionale Verbindung zwischen den Teilgebieten Gotteskoogsee und Ruttebüller See zwar erhalten. Bei einer Genehmigung entsteht jedoch ein breiter Riegel, der das Kollisionsrisiko massiv erhöht.

Das Vorkommen der Wiesenweihe, des Kranichs, der Sumpfohreule und zahlreicher weiterer Brut- und Rastvogelarten unterstreichen die hohe Wertigkeit des Gotteskooges für den Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Deren Vorkommen zeigt das große Entwicklungspotential des Gebiets für den Artenschutz und der Förderung der Biodiversität. Dies bleibt unberücksichtigt.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt die funktionale Verbindung zwischen dem Gotteskoogsee und dem Haasberger See. Diese Verbindung verläuft direkt durch das Plangebiet und wird von den Kranichen, Schwänen, Seeadler, Gänse usw. sehr stark beflogen. Außerdem werden die Flächen der Planfläche auch als Rast- und Nahrungsflächen umfangreich genutzt, wie durch Beobachtungen und Fotos belegt werden kann.

Die Bewertung eines eventuellen Windparks Neukirchen und die funktionale Verbindung zwischen dem Gotteskoogsee und dem Haasberger See ist nachzuholen und die kumulative Wirkung ist neu zu bewerten.

Zu 10. Fazit der Anlage 3

Dem Fazit „*Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes ist gegeben.“* wird aufgrund der Prüfungsmängel widersprochen.

Zu Kartierberichte Windpark in der Gemeinde Humptrup, Stand: 28.08.2026

Zu 5 Horstsuche 2026
5.2 Ergebnisse

Obwohl der Mäusebussard ganzjährig im Gebiet vorkommt, wurde er nicht erfasst. In der Fachwissenschaft gilt der Mäusebussard als kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Windkraftanlagen. In absoluten Zahlen ist der Mäusebussard die am häufigsten als Schlagopfer unter Windkraftanlagen dokumentierte Greifvogelart in Deutschland. Die großflächige PROGRESS-Studie (2016) bestätigte hohe Kollisionsraten. Dies liegt primär daran, dass er die mit Abstand häufigste Greifvogelart im Land ist und Jagdhabitate nutzt, die oft nah an Windkraftanlagen liegen. Für den Erhalt der regionalen Population des Mäusebussards sind große, windkraftfreie Landschaftsräume unerlässlich.

Eine Erfassung des Mäusebussards ist nachzuholen!

Zu 5.3 Potenzielle Konflikte

Im Text heißt es: *„Die im 1.000 m-Radius befindlichen extensiven Grünlandflächen mit dem weitverzweigten Grabennetz, (flächigen) Röhrichtbereichen und Getreidefeldern hatten eine große Attraktionswirkung auf die anwesenden Rohr- und Wiesenweihen. Brutplätze wurden jedoch nicht erfasst.“*

Hier wird deutlich, dass die Planfläche häufig von den Weihen als Nahrungsgebiet genutzt wird. Eine Brut wurde zwar nicht festgestellt, sie ist für die Zukunft aber auch nicht ausgeschlossen. Durch die Errichtung von WEA entfällt die Planfläche und die nähere Umgebung als Nahrungs- und Brutfläche, was einer Ausbreitung der Art entgegensteht.

Fazit

Der gesamte Gotteskoog ist ein Schwerpunktraum für Natur- und Landschaftserhalt. Der Gotteskoog ist das letzte großräumige, windkraftfreie Gebiet im nördlichen Nordfriesland und dementsprechend ein von vielen gefährdeten Vogelarten genutztes Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet. Durch eine Bebauung mit WEA verkleinert sich deren Lebensraum erheblich.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt den gesetzlichen Rahmen. Im § 13 heißt es: „*Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.*“

Die Errichtung von WEA im Gotteskoog ist für das Erreichen des gesetzlichen Flächenziels von 3,2 % Windvorrangflächen in SH nicht erforderlich, da es ausreichend konfliktärmere Alternativstandorte gibt. Die Energie, die an diesem Standort erzeugt werden soll, kann ohne Abstriche am energiepolitischen Ziel Schleswig-Holsteins in vorbelasteten und weniger schutzwürdigen Räumen erfolgen. **Der Eingriff ist also vermeidbar.**

Aus den zahlreichen dargelegten Gründen lehnt der BUND Schleswig-Holstein die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Humptrup weiterhin entschieden ab. Die vorliegenden Planunterlagen weisen aus unserer Sicht erhebliche fachliche und naturschutzrechtliche Defizite auf. Insbesondere werden die besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsraums Gotteskoog sowie die Bedeutung des Gebiets für den Arten- und Biotopschutz nicht ausreichend berücksichtigt. Zusammenfassend sprechen folgende Gründe gegen die Planung:

- **Widerspruch zur Landes- und Regionalplanung:** Die vorgesehene Fläche PR1_NFL_105 ist im zweiten Entwurf des Regionalplans weder als Vorranggebiet noch als Potenzialfläche für Windenergie ausgewiesen. Die Streichung erfolgte ausdrücklich aus Gründen des Rastvogelschutzes und naturschutzfachlicher Vorsorge.
- **Fehlendes überragendes öffentliche Interesse:** Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen gemäß § 2 EEG zwar im überragenden öffentlichen Interesse, aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht nicht über allem, denn Art. 20 a GG räumt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang ein. In diesem Falle sprechen sich die Obere Naturschutzbehörde und der Kreis Nordfriesland als Untere Naturschutzbehörde, die auch ein öffentliches Interesse vertreten, in ihren Stellungnahmen gegen eine Errichtung von WEA im Gotteskoog aus. Höhere Behörden haben rechtlich gesehen zwar keine automatische Überordnung im Sinne von „höherwertigen“ Interessen. Da es hier um den Schutz einer Region geht, vertreten die beiden Behörden aber ein höheres öffentliches Interesse als eine Gemeinde dies kann.
- **Unzureichende artenschutzrechtliche Bewertung:** Die Bedeutung des Gotteskooges als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat zahlreicher Vogelarten, darunter Seeadler, Wiesenweihe, Kranich, Sumpfohreule, Zwergschwan und zahlreicher Wiesenvogelarten, wird nicht ausreichend gewürdigt. Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte sind weiterhin ungeklärt, u.a. weil Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren benannt werden sollen.
- **Gefährdung des europäischen Vogelschutzgebiets:** Die funktionalen Austausch- und Flugbeziehungen zwischen den Teilgebieten des Vogelschutzgebiets werden nicht vollständig berücksichtigt. Insbesondere die kumulativen

Auswirkungen weiterer Windparkplanungen, besonders Neukirchen, sind unzureichend untersucht. Die festgestellte Natura-2000-Verträglichkeit ist daher nicht nachvollziehbar belegt.

- **Beeinträchtigung wertvoller Moor- und Feuchtlebensräume:** Die Auswirkungen auf klimasensible Niedermoorböden sowie auf Feuchtgrünland und Wiesenvogelschutzflächen werden nicht ausreichend bewertet. Auch mögliche Pfahlgründungen und Maßnahmen zur Wasserhaltung bleiben unberücksichtigt.
- **Unzureichender Freiraum- und Landschaftsschutz:** Der Gotteskoog ist einer der letzten großräumig offenen und weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräume mit Marschcharakter im nördlichen Nordfriesland. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde diesen charakteristischen Landschaftsraum erstmals unmittelbar technisch überprägen und seine besondere Eigenart erheblich beeinträchtigen.
- **Fehlende Prüfung von Planungsalternativen:** Die Suche nach konfliktärmeren Standorten wurde nicht ausreichend durchgeführt. Insbesondere die Prüfung landesweiter Alternativen, hilfsweise im Umkreis von 20 km, ist weiterhin erforderlich.
- **Unvollständige Abwägung wesentlicher Belange:** Zahlreiche bereits in der vorherigen Stellungnahme vorgebrachte Bedenken wurden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Damit bestehen weiterhin erhebliche Zweifel an der fachlichen und rechtlichen Tragfähigkeit der Planung.

Der BUND Schleswig-Holstein fordert die Gemeinde Humptrup auf, von der 12. Änderung des Flächennutzungsplans abzusehen und die Ausweisung von Windenergieflächen im Bereich des Gotteskooges nicht weiter zu verfolgen. Der Erhalt dieses einzigartigen Landschaftsraums, seiner ökologischen Funktionen und seiner herausragenden Bedeutung für den Arten- und Biodiversitätsschutz muss Vorrang haben.

Des Weiteren bitten wir, uns am Verfahrens weiterhin zu beteiligen und über die Abwägung und Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen
(BUND LV Schleswig-Holstein)